

## Neufassung des Kapitels “Bereiche für den Schutz der Natur”

(Die ergänzten Textpassagen sind **fett und kursiv** gekennzeichnet)

### 3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

#### Sicherung und Entwicklung der BSN

##### Ziel 24

- (1) In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Erläuterung:

Seit Jahren ist in den Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Trend zur Verarmung der Landschaft zu verfolgen. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biototypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungsweisen entstandenen, in der Regel artenreichen Biototypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biototypen sowie die Zeugen historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biototypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems.

Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünland zu. Eine Besonderheit der Flora im Plangebiet besteht darin, dass hier sowohl atlantische wie kontinentale und submediterrane Pflanzenarten ihre Verbreitungsgrenze erreichen und mehrere Arten, besonders im Ebbegebirge, einen isolierten Vorposten ihres weiter entfernten Verbreitungsgebietes besetzen. Daneben ist unter Gesichtspunkten des Artenschutzes vor allem die Gruppe der Biotoptypen von Bedeutung, die an bestimmte historische Nutzungsformen gebunden sind (Heiden, Magerrasen, Niederwälder).

Insbesondere in den Ballungsräumen sollen - unbeschadet der grundsätzlich wünschenswerten Wiedernutzbarmachung brachgefallener Siedlungsflächen für bauliche Zwecke (vgl. Ziel 3) - auch Sekundärlebensräume erhalten und entwickelt werden. Aufbauend auf den speziell hier gegebenen Möglichkeiten sollen u.a. durch naturnahe Gestaltung oder ungelenkte Sukzession im Bereich von Bergsenkungen, Halden, Zechen- und Industriebrachen "neue" Biotope erhalten werden, die dazu beitragen können, den Artenschwund teilweise auszugleichen.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in **Tabelle 8** stichwortartig angegebenen Schutzzgründen orientieren.

Eine Besonderheit bilden die beiden ganz oder teilweise im Plangebiet liegenden großflächigen BSN (Luerwald und Ebbegebirge), die als so genannte Waldreservate bzw. Waldnaturschutzgebiete konzipiert sind. Diese Bereiche sind Teil eines umfassenden Schutzprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für Wälder, das die langfristige Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung großflächiger Buchenwälder mit differenzierter Altersstruktur und großer Artenvielfalt zum Ziel hat. Alle Bereiche dieses Schutzprogramms sind jeweils mehrere 100 ha groß, zum Teil erfassen sie sogar mehrere 1.000 ha (vgl. auch Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil-, Hochsauerlandkreis und Kreis Soest, Seite 120).

Unter den derzeit laufenden Naturschutzprogrammen sind für das Plangebiet ferner von Bedeutung das Ruhrauenprogramm, das eine ökologische Aufwertung der Aue anstrebt, und das Ökologieprogramm Emscher-Lippe, dessen Schwerpunkt die Rückgewinnung und Neubegründung ökologischer Potenziale entlang der Emscher ist, sowie darüber hinaus die Kreiskulturlandschaftsprogramm des Märkischen Kreises und des Ennepe-Ruhr-Kreises, deren Ziel die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes durch vorwiegend extensive landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ist.

***In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.***

***Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet (Karte 6a). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.***

***Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung entsprechend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle 8 sind sie besonders gekennzeichnet.***

***Gem. § 48d Abs.8 LG NRW i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen, mit Ausnahme des Abgrabungsbereiches für den Dolomitsteinbruch "Hagen-Donnerkuhle" und dem Kraftwerkssstandort "Plettenberg-Siesel", zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.***

***Der Abgrabungsbereich "Hagen-Donnerkuhle" stellt zwar eine erhebliche Beeinträchtigung für das gemeldete FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" dar, jedoch liegen die Ausnahmeveraussetzungen nach § 48d Abs. 5 LG NRW vor.***

**Der geplante Kraftwerksstandort Plettenberg-Siesel ist ein im LEP NRW dargestellter Kraftwerksstandort. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden.**

Bei der Umsetzung der BSN im Rahmen der Fachplanung soll insbesondere auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiter betrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegen stehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grund-erwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. **Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip Grundschatz und Verträge bleibt die Regelungen der weiteren Einzelheiten den folgenden fachrechtlichen Verfahren vorbehalten.**

## Umsetzung der BSN

### Ziel 25

- (1) **Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) **Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Lenne zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort vorhandenen naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden.**
- (3) **Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.**

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche BSN enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der **Tabelle 8** zu entnehmen (s.

auch **Karte 6**). Ihre Umsetzung und Festsetzung als Naturschutzgebiete im Rahmen der Fachplanung sollte sich an den Darstellungen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Insbesondere soll bei Fließgewässersystemen auf die Einbeziehung der Quellbereiche, Oberläufe und kleineren Seitenbäche sowie auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer geachtet werden. Die kleineren, unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegenden naturschutzwürdigen Flächen – wie im Übrigen auch die nach § 62 LG a priori geschützten Biotope - sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten enthalten.

**Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.**

**Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 8 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.**

**Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.**

**Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.**

**Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.**

In dem an vielen Stellen recht engen und schmalen Talzug der Lenne enthält der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege über die in der zeichnerischen Darstellung des Ge-

bietsentwicklungsplanes ausgewiesenen BSN hinaus noch weitere darstellungsrelevante naturschutzwürdige Flächen, die jedoch wegen der Überlagerung mit anderen Planzeichen und im Interesse der Lesbarkeit des Planes nicht in die zeichnerische Darstellung aufgenommen worden sind. Dennoch ist ihr Schutz im Hinblick auf eine durchgehende Vernetzung von Lebensräumen in diesem Tal von landesplanerischer Bedeutung, so dass auch sie grundsätzlich im Rahmen der Landschaftsplanung – in Abwägung mit anderen Belangen - als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Eine weitere Besonderheit ist die gleichzeitige Darstellung des Standortübungsplatzes Hemer-Deilinghofen als Bereich für sonstige Zweckbindungen und als BSN. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Bereich aus landesplanerischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf jedoch erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen.

Von den insgesamt 182500 ha des Plangebiets sind ca. 16000 ha als BSN dargestellt; das entspricht einem prozentualen Anteil von rd. 8,8 %. Insgesamt wurden 129 Bereiche mit insgesamt 161 Teilflächen als naturschutzwürdig erfasst. Davon sind jedoch erst ca. 2150 ha als Naturschutzgebiet

festgesetzt (Stand: 31. Oktober 1999). Dieser Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt enthält somit 69 neue Flächen über 10 ha mit einer Gesamtfläche von ca. 5000 ha sowie Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete in 30 Fällen um insgesamt ca. 11000 ha, die er für den Naturschutz landesplanerisch sichert. Von besonderer Bedeutung ist das geplante Waldreservat „Ebbegebirge“, das allein ca. 3300 ha umfasst, davon sind allerdings erst 80 ha als „klassische“ Naturschutzgebiete festgesetzt.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Großflächige wie kleinere Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietssystem zu integrieren. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vernetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern. Dieses System kann vor allem in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgebaut werden. Im übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig Rechnung getragen wird.